

A) Allgemeine Regeln

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der Octoflex Software GmbH (nachfolgend: „wir“ oder „uns“) und Kunden. Dies gilt auch dann, wenn wir den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei unserer Kenntnis oder, wenn wir der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z. B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- 1.4. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unsererseits erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Übernehmen wir zusätzliche oder weitergehende Pflichten, wird hiervon die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung bei uns annehmen. Weicht die Bestellung von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, wird der Kunde die Bestellung schriftlich abfassen und die Abweichungen kenntlich machen.
- 2.3. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, können wir den Zugang der Bestellung in der Regel bestätigen. Diese Zugangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme dar. Die Annahmeerklärung kann jedoch mit der Zugangsbestätigung verbunden werden.
- 2.4. Der Vertrag kommt in der Regel zustande durch unsere Auftragsbestätigung. Unsere Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages. Dies gilt, vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden, auch, wenn sie von Erklärungen des Kunden abweicht.
- 2.5. Die Auftragsbestätigung durch uns erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Die Auftragsbestätigung kann darüber hinaus in Textform oder schriftlich durch uns erfolgen. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung kommt der Vertrag durch die Ausführung des Auftrages wirksam zustande.
- 2.6. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit nicht die Verwendbarkeit zu einem ggf. vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Wir behalten uns das Recht vor, Abänderungen und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung des Vertragsgegenstandes eintritt.
- 2.7. An Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche vorherige Zustimmung von uns weder zugänglich gemacht noch zu Werbezwecken verwendet werden. Wir haben das Recht, jederzeit die Herausgabe vom Kunden zu verlangen. Dies gilt nur, soweit die Überlassung zu Eigentum nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.
- 2.8. Sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.9. Vorleistungen, die wir im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des Kunden erbringen, können wir dem Kunden in Rechnung stellen, auch wenn es nicht zu einem Vertrag kommt.
- 2.10. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale von vertragsgegenständlicher Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über

Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss bei uns oder fachkundige Dritte beraten zu lassen.

3. Leistungen und Leistungsumfang

- 3.1. Von uns durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig. Fremdkosten sind in unserem Entgelt nicht enthalten.
- 3.2. Verträge beinhalten grundsätzlich nicht unsere Verpflichtung zur Installation, Montage und Konfiguration, den Kunden zu beraten, einzuarbeiten oder dafür Material zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Schulung und die Erstellung eines Pflichtenheftes o.ä. nicht ausdrücklich in dem Vertrag mit dem Kunden vereinbart werden, sind wir hierzu nicht verpflichtet.

4. Preis und Zahlung

- 4.1. Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und evtl. Zoll, in Euro, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Von uns durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig. Alle Entgelte richten sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen. Bei Leistungen, die wir Montag bis Freitag in der Zeit von 17:00 Uhr bis 07:30 Uhr, Samstag und Sonntag erbringen, ist auf die Vergütung ein Aufschlag in Höhe von 100% und, die wir an einem niedersächsischen und/oder bundesweiten gesetzlichen Feiertag erbringen ein Aufschlag in Höhe von 200% zu zahlen.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der ausgewiesene Rechnungsbetrag mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde gerät spätestens mit Ablauf des 10. Tages nach Erhalt der Rechnung in Verzug.
- 4.3. Bei mehreren fälligen Forderungen behalten wir uns das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichalten zur verhältnismäßigen Tilgung.
- 4.4. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, im Übrigen auch dann, wenn die Gegenansprüche durch uns nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5. Wir behalten uns das Recht vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen (insbesondere durch Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen) eintreten.
- 4.6. Zusätzliche, nach Vertragsschluss vereinbarte Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb der im Vertrag oder Rechnung bzw. in diesen Bedingungen genannten Fristen zu bezahlen.
- 4.7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden sämtliche Forderungen von uns sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Sind Teilzahlungen vereinbart und ist der Kunde mit der Begleichung trotz angemessener Nachfristsetzung in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht zur Montage, Konfiguration, Installation und Einrichtung, nicht zur Beratung des Kunden und nicht zur Einarbeitung oder Einweisung von Kunden verpflichtet. Sofern wir derartige Leistungen gleichwohl auf Basis besonderer Vereinbarung erbringen, können diese Leistungen von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.9. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen an Dritte, insbesondere eine Factoring-Gesellschaft, abzutreten. Wenn wir dem Kunden eine solche Abtretung angezeigt haben, können ab diesem Zeitpunkt Zahlungen des Kunden mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Abtretungsempfänger erfolgen. Wir werden den Kunden im Falle der Abtretung von Forderungen über den Abtretungsempfänger und

dessen Bankverbindung informieren, was bereits mit Auftragsbestätigung erfolgen kann.

5. Programmdokumentation / Bedienungshandbuch

- 5.1. Wenn eine Programmdokumentation oder ein Bedienungshandbuch geschuldet wird, dann lediglich in maschinenlesbarer Form, ggf. als Bestandteil der Software oder zum Herunterladen aus dem Internet, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

6. Standardsoftware

- 6.1. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vertraglich nicht anders vereinbart, ist jeweils Vertragsgegenstand Standardsoftware. Also Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell von uns für den Kunden entwickelt wurden.

7. Rechte

- 7.1. Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder vertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts an der Software das nicht-ausschließliche, ggfls. zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang. Soweit wir dem Kunden den Quellcode der Software überlassen, ist er berechtigt diesen für eigene Zwecke zu bearbeiten.
- 7.2. Nutzungsrechte an der Software werden immer nur für die Abwicklung und Erledigung der eigenen Geschäftsprozesse des Kunden und nur für die vereinbarte Anzahl von Nutzern eingeräumt. Das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der vertraglich vereinbarten Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden.
- 7.3. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk, der uns als Hersteller ausweist, sichtbar anzubringen. Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist.
- 7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- 7.5. Alle Rechte an unseren Arbeitsergebnissen, insbesondere die Urheberrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Kunden uns zu. Dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden sind, z.B. als Miturheber. Soweit erforderlich räumt uns der Kunde unentgeltlich ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes einfaches und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen ein. Dies umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung. Der Kunde hat an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke.
- 7.6. Bei der Lieferung von Software, die durch Dritte hergestellt wurde, bestimmt sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.

8. Gefährübergang, Verpackung, Versand

- 8.1. Sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2010) vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen und Teilleistungen, welche wir erbringen, soweit wir zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt sind.

9. Liefer- und Leistungszeiten

- 9.1. Die Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus dem Vertrag. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Verbindliche Termine oder Fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

- 9.2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die falsche oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung herbeigeführt haben. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird zurückerstattet, es sei denn, der Kunde erklärt, er sei mit der Lieferung nach Ablauf der Lieferzeit einverstanden. Dieser Absatz findet entsprechende Anwendung auf von dem Kunden beizustellende Teile, soweit diese im Vertrag benannt sind.
- 9.3. Termine oder Fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn wir durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haften wir aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles von dem Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.
- 9.4. Im Übrigen stehen dem Kunden Rechte und Ansprüche wegen Verzuges nur dann zu, wenn wir den Verzug zu vertreten haben.
- 9.5. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit von uns zu vertretender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes oder soweit der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind. Außer im Falle einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder soweit Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind, ist die Schadenersatzhaftung unsererseits in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.6. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferzeiten, Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 9.7. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzlich Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 9.8. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden. Beanstandungen von Teillieferungen und Teilleistungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restlieferung der Ware vertragsgemäß abzunehmen.

10. Vertragslaufzeiten

- 10.1. Mietverträge bzw. Aboverträge und Web-Anwendungen haben eine feste Laufzeit von 36 Monaten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Anschließend verlängert er sich automatisch für jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 10.2. Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Entgelte zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt uns vorbehalten.
- 10.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Haftung und Schadensersatz

- 11.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Abweichung von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit oder Verwendungseignung zu erfolgen. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Ware dem vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck dient oder dafür geeignet ist, es sei denn, der Kunde hat uns hierauf vor Vertragsschluss schriftlich hingewiesen.
- 11.2. Ein Sachmangel der Ware oder des Werkes liegt vor, wenn die Ware oder das Werk unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen nicht nur unerheblich von der vereinbarten Ausführung, Menge, Qualität, Beschaffenheit, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Sicherheit, Verwendungseignung oder, wenn nichts anderes vereinbart ist, von der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Beschaffenheit und Verwendungseignung abweicht. Ein Rechtsmangel der Ware oder des Werkes liegt vor, wenn die Ware oder das Werk zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in der Bundesrepublik Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Weitergehende gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen unserer Verantwortlichkeit bleiben unberührt. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind wir insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware oder das Werk außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von Rechten/Ansprüchen Dritter ist. Sofern Analysen, DIN-Bestimmungen, andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen von uns benannt werden oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware oder des Werkes gemacht werden, dienen diese ausschließlich zur näheren Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistungen. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie ist hiermit nicht verbunden.
- 11.3. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur unsere eigenen Angaben und Produktbeschreibungen des Herstellers, die von uns in den Vertrag einbezogen wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder sonstiger Dritter stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Sofern wir dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellen oder von ihm erhalten, so liegt darin ebenfalls keine Festlegung der Beschaffenheit der Ware. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.
- 11.4. Bei Waren mit digitalen Elementen schulden wir eine Bereitstellung von Aktualisierungen und eine Information über Aktualisierungen nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Vereinbarung über die Beschaffenheit ergibt. Unberührt bleiben Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen des Lieferantenregresses (§ 445a BGB).
- 11.5. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreier Ware oder des Werkes.
- 11.6. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- 11.7. Bei einfach fahrlässig verursachten Schäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 11.8. Außer im Falle einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist unsere Haftung zudem der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. Insbesondere ist der Ersatz mittelbarer Schäden wie entgangener Gewinn oder Produktionsausfall ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Beschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Rahmen von Garantien sowie des Lieferregresses (§ 445 a BGB).
- 11.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme oder Gefahrübergang. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, Ansprüchen aus Produkthaftung und im Rahmen des Lieferregresses

(§ 445 a BGB). Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 bestimmten Frist und beinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis. Ansprüche im Rahmen des Lieferantenregresses verjähren, sofern die neue Ware nicht am Ende der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft wird, spätestens fünf Jahre nach dem wir die Ware dem Kunden abgeliefert haben, sofern diese nicht auf der Verletzung einer Aktualisierungspflicht gemäß § 475b BGB beruhen.

- 11.10. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs-, Sicherheits- oder Wartungsanweisungen, insbesondere die technischen Datenblätter, nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist.
- 11.11. Wir haften nicht für Mängel in seitens des Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten beigestellten Teilen bzw. Komponenten oder für Mängel des Endproduktes, die auf die Fehlerhaftigkeit solcher Beistellteile zurückzuführen sind.
- 11.12. Der Verkauf gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

12. Gesamthaftung

- 12.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 12.2. Soweit unsere Haftung gegenüber dem Kunden nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.

13. Audit-Recht

Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Einsatz von Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der ihm von uns eingeräumten Rechte nutzt. Hierzu wird der Kunde uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch uns oder eine von uns benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten tragen wir die Kosten.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die gelieferte Ware, einschließlich Software, (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 14.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs-, Pflege- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 14.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht

gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive etwaiger Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 14.4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive etwaiger Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.
- 14.5. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.
- 14.6. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Kunde.
- 14.7. Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 14.8. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, welche wir auf Veranlassung des Kunden vornehmen, gilt, wenn die vorstehenden dinglichen Sicherungsrechte nicht wirksam vereinbart werden können, für sämtliche offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns dasjenige dingliche Sicherungsrecht als vereinbart, welches den vorstehenden Sicherungsrechten am nächsten kommt und nach der jeweiligen Rechtsordnung zulässig und möglich ist.

15. Referenzen

Wir sind berechtigt, den Kunden als Referenzkunden in einem Umfeld, das Bezug zu den vertragsgegenständlichen Leistungen hat, insbesondere auf unserer Website, auf Messen, in Anzeigen von Fachmagazinen, Presseerklärungen, Vorträgen und Stellenanzeigen, zu nennen, sein Logo sowie seine Marke zu verwenden und in diesem Zusammenhang die vertragsgegenständlichen Leistungen, auch Abbildungen davon, öffentlich zu nennen, sie zu zeigen, wiederzugeben und auf sie hinzuweisen. Die Nennung in einem anderen Umfeld erfolgt nach Absprache.

16. Vertraulichkeit

- 16.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen von uns und vom Kunden, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 16.2. Wir und der Kunde werden über vertrauliche Informationen Stillschweigen bewahren.
- 16.3. Von der Verpflichtung zum Stillschweigen ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- 16.3.1. die dem Empfänger der vertraulichen Information bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- 16.3.2. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht;
- 16.3.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

- 16.4. Wir und der Kunde werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden wir und der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen durch Unterauftragnehmer zu erbringen.
- 17.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist dabei auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.
- 17.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Melle. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes, Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
- 17.4. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ist eine Montage vereinbart, ist Erfüllungsort hierfür der Ort der Montage.
- 17.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

B) Ergänzende Regeln für Miete/Abo

18. Vertragsgegenstand Miete/Abo

- 18.1. Gegenstand eines Mietvertrages bzw. Abovertrages ist die entgeltliche Überlassung der Software auf beschränkte Zeit.
- 18.2. Die Installation der Software ist von uns nicht geschuldet.

19. Vergütung

- 19.1. Der Kunde zahlt im Voraus für die Überlassung der Software eine kalendermonatliche Vergütung in der vertraglich vereinbarten Höhe für jeden angefangenen Kalendermonat. Wird die Software nicht für einen vollen Kalendermonat überlassen, berechnet sich die Vergütung trotzdem für einen vollen Kalendermonat.
- 19.2. Wir sind berechtigt, die Miete nach billigem Ermessen durch Mitteilung an den Kunden mit Zugang spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung für die folgenden Vertragsjahre anzupassen. Falls diese Erhöhung dazu führt, dass die Vergütung stärker als die allgemeinen IT-Kosten steigt, kann der Kunde den Vertrag mit Wirkung ab der Preissteigerung binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Die Frist beginnt, wenn wir den Kunden in Textform über die Preissteigerung unterrichten.

20. Rechteeinräumung

- 20.1. Der Kunde ist für die Laufzeit des Vertrages berechtigt, die Software zu nutzen.
- 20.2. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von uns erhaltenen Datenträger und Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus der Hardware zu löschen. Auf unseren Wunsch hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen, unberührt hiervon bleibt unser Audit-Recht.

21. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 21.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation, die

z.B. unter hilfe.octoflex.de abrufbar ist, und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

- 21.2. Wir werden die Software dem Kunden in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassungen an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 21.3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

22. Übergabe und Installation

- 22.1. Die gemietete Software wird nach unserer Wahl dem Kunden bereitgestellt, z.B. auf einem Datenträger oder zum Download.
- 22.2. Die Installation der Software erfolgt entgeltlich durch uns, sofern uns der Kunde damit beauftragt.

C) Ergänzende Regelungen für Web-Anwendungen

23. Vertragsgegenstand Web-Anwendungen

- 23.1. Gegenstand eines Vertrages über Web-Anwendungen ist die zeitlich beschränkte und ggf. auch im Übrigen beschränkte entgeltliche Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Software zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software sowie, soweit vereinbart, die Bereitstellung von Speicherplatz, in der vertraglich vereinbarten Größe, für die vom Kunden durch Nutzung der Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten im vereinbarten Umfang durch uns gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- 23.2. Eine Installation der Software beim Kunden ist von uns nicht geschuldet.
- 23.3. Wir stellen dem Kunden ab dem vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer des Vertrages die vertraglich vereinbarte Software in der jeweils aktuellen Version zeitlich beschränkt über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richten wir die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden über von uns unterstützte Internetbrowser gemäß der jeweils aktuellen von uns vorgegebenen Mindestanforderungen erreichbar ist. Die Mindestanforderungen und der Funktionsumfang der Software können durch zukünftige Updates angepasst werden. Wir können, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Möglichkeiten zur Erreichung der Software erweitern. Wir können, müssen aber nicht den Server selbst betreiben. Übergabepunkt für die Software und die Daten ist der Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server vorhanden ist. Die Herstellung und Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsanlage sowie hierfür die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software ist nicht Vertragsgegenstand. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt es dem Kunden für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software zu sorgen. Der Vertrag beinhaltet grundsätzlich nicht unsere Verpflichtung, den Kunden zu beraten oder einzuarbeiten.
- 23.4. Die Software kann eine Programmsperre enthalten, die nur durch bestimmte Maßnahmen, wie z. B. durch Eingabe eines Codewortes oder einer Freischaltung durch uns - auch regelmäßig wiederkehrend - deaktiviert werden kann. Ohne diese Maßnahmen besteht keine Möglichkeit zur Nutzung der Software sowie kein Zugriff auf den Speicherplatz. Die Software kann auch Funktionen enthalten, über die wir den Umfang der Nutzung der Software, insbesondere die Anzahl der Nutzer, jederzeit feststellen können.
- 23.5. Uns treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten ist der Kunde verantwortlich.
- 23.6. Wir gewährleisten eine 100%ige Verfügbarkeit. Eine Unterschreitung von maximal einem Prozent im Jahresmittel ist zulässig, soweit uns dabei nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder durch sie wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Mit dem Kunden vereinbarte oder vom Kunden verursachte Unterbrechungen gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit. Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind auch Zeiten, in denen die

Verfügbarkeit aus Gründen höherer Gewalt, der Wiederherstellung von Daten oder auf Grund einer nicht vorhersehbaren technisch erforderlichen Wartung nicht gewährleistet werden kann. Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind auch die Zeiten zur Softwarepflege, Wartung und Durchführung anderer Arbeiten.

- 23.7. Soweit für den Kunden zumutbar, sind wir berechtigt, jederzeit Softwarepflege, Wartung und andere Arbeiten durchzuführen, soweit dies erforderlich ist. Diese können zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung und auch Unterbrechung bei der Erreichbarkeit der Software führen. Soweit möglich, werden wir diese sieben Tage im Voraus ankündigen. Diese Zeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ebenfalls ausgenommen.
- 23.8. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine Änderung von Funktionalitäten bei der Software, durch die von der Software unterstützten Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen und/oder Änderungen der erforderlichen Hard- und Software, mit Ausnahme etwaiger Änderungen der Version der Internetbrowser, auf Seiten des Kunden erfolgen, werden wir dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung schriftlich ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Wir werden den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.

24. Überlassung von Speicherplatz

- 24.1. Soweit vereinbart, überlassen wir für den vereinbarten Zeitraum in dem vereinbarten Umfang dem Kunden Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner zur Nutzung der Software erforderlichen Daten. Auf dem Server wird auch anderen Kunden Speicherplatz zur Verfügung gestellt.
- 24.2. Wir tragen dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten gemäß diesen Bedingungen über das Internet abrufbar sind.
- 24.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, es sei denn es handelt sich um mit dem Kunden verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff AktG.
- 24.4. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- 24.5. Soweit eine Datensicherung oder ein Backup vertraglich vereinbart ist, schulden wir eine automatische Sicherung der Daten auf dem von uns überlassenen Speicherplatz in den vertraglich vereinbarten Intervallen. Über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus sind wir nicht verpflichtet, die Datensicherungen aufzubewahren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Sicherungsmediums, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Daten auf den Speicherplatz.

25. Pflichten des Kunden

- 25.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.
- 25.2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software anzufertigen.
- 25.3. Unbeschadet unserer etwaigen Verpflichtung zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe, Pflege und Sicherung seiner zur Nutzung der Software erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- 25.4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

- 25.5. Der Kunde erhält von uns für den Zugriff auf die Software Zugangsdaten, die z.B. aus einem Benutzernamen und Passwort bestehen können und die zur Nutzung der Software erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.
- 25.6. Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt uns hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- 25.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und uns die Kosten zu ersetzen, die uns wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.
- 25.8. Wir sind zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte uns davon in Kenntnis setzen. Wir haben den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

26. Vergütung

- 26.1. Der Kunde zahlt im Voraus für die Zurverfügungstellung der Software eine kalendermonatliche Vergütung in der vertraglich vereinbarten Höhe für jeden angefangenen Kalendermonat. Wird die Software nicht für einen vollen Kalendermonat überlassen, berechnet sich die Vergütung trotzdem für einen vollen Kalendermonat.
- 26.2. Wir sind berechtigt, erstmals nach Ablauf von einem Kalenderjahr die vereinbarte Vergütung für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Wir werden diese Vergütungserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Vergütungserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Vergütungserhöhung mehr als 10% der bisherigen Vergütung, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden wir bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhte Vergütung berechnen. Auf dieses Kündigungsrecht werden wir den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.
- 26.3. Wir behalten uns das Recht vor, den Zugang des Kunden zu der Software und/oder zum Speicherplatz zu sperren, wenn fällige Zahlungen aus diesem Vertrag nicht geleistet wurden, obwohl wir den Kunden zwei Mal gemahnt haben und mindestens 30 Tage seit Zusendung der ersten Mahnung abgelaufen sind. Eine solche Sperrung befreit den Kunden nicht von seinen Zahlungspflichten.

27. Rechteeinräumung/Nutzungssperre

- 27.1. Wir räumen dem Kunden zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, sie unter den vertraglich vereinbarten Beschränkungen zu nutzen.
- 27.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten, es sei denn es handelt sich um mit dem Kunden verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff AktG, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 27.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen.

28. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 28.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Beschreibung im Vertrag. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

- 28.2. Wir werden die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 28.3. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 28.4. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, nachdem sie entstanden sind.
- 28.5. Der Kunde wird uns bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 28.6. Der Kunde wird uns nach Meldung eines Mangels die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass kein Mangel vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

29. Änderungen dieser Bestimmungen zu den Web-Anwendungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell im Vertrag geregelt, sind wir berechtigt, diese Bedingungen zu den Web-Anwendungen wie folgt zu ändern und zu ergänzen: Wir werden dem Kunden die Änderungen und Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Text- oder Schriftform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen nicht einverstanden, so kann er mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Text- oder Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen als von ihm genehmigt. Wir werden dem Kunden in der Mitteilung der Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen auf die Bedeutung der Wochenfrist hinweisen.

D) Ergänzende Regelungen für Softwarepflege

30. Softwarepflegeleistungen

- 30.1. Soweit eine Pflege der Software vertraglich vereinbart wurde, richtet sich diese nach den folgenden Regelungen. Die zu pflegende Software ist im Vertrag benannt. Die Softwarepflege bezieht sich nur auf von uns selbst hergestellte Software.
- 30.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pflegeleistungen über ein Ticketsystem zu erbringen. Ein Ticketsystem ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Pflegeleistungen werden nur Montag bis Freitag zu den folgenden Zeiten erbracht, mit Ausnahme an bundesweiten gesetzlichen Feiertagen und gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen (auch „Servicezeiten“ genannt): Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Innerhalb von zwei Stunden, die nur während der Servicezeiten laufen, werden wir den Eingang einer Anfrage bestätigen.
- 30.3. Eine Pflege der Software, die von uns speziell für den Kunden entwickelt oder angepasst wurde, erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 30.4. Die Softwarepflege beinhaltet folgende Leistungen: Überlassung von neuen Programmständen, z.B. als Update, das Mängelbehebungen und funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen (z.B. an Folgeversionen von Betriebssystemen und/oder Datenbanken) beinhaltet. Dies beinhaltet nicht die Überlassung neuer Programmversionen und neuer Module. Neue Programmstände erhält der Kunde, ohne eine Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang, in Form des Maschinenprogramms. Eine Überlassung kann auch durch vom Kunden zu veranlassenden Download erfolgen. Zur Überlassung neuer Programmstände zählt nicht deren Installation. Die Installation durch uns sowie eventuell erforderliche Einweisungen bzw. Schulungen werden von uns entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

- 30.5. Unsere Pflegeleistungen beschränken sich auf die jeweils neuste Version der von uns selbst hergestellten Software. Der Kunde ist daher verpflichtet, die im Rahmen der Pflege zur Verfügung gestellten Programmstände in angemessener Frist installieren zu lassen, es sei denn, dies ist mit einem unzumutbaren Nachteil für ihn verbunden. Ein solcher Nachteil liegt zum Beispiel vor, wenn der Einsatz des Updates, Patches, Releases etc. auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit können beide Vertragspartner den Pflegevertrag für die Zukunft kündigen.
- 30.6. Soweit zum Betrieb der von uns selbst hergestellten Software die Software anderer Hersteller notwendig ist (z.B. Betriebssystem, Datenbank), erfolgt die Pflege der von uns selbst hergestellten Software nur auf dem in den von uns in den Mindestanforderungen festgelegten Programmversionen der anderen Hersteller.
- 30.7. Wir sind berechtigt, Pflegeleistungen mittels Datenfernübertragung zu erbringen. Die Kosten der Datenfernübertragung trägt der Kunde. Der Kunde hält die hierfür bei sich erforderlichen Einrichtungen (Hard- und Software) bereit.
- 30.8. Durch die Pflegeleistungen können sich Abweichungen von den in Handbüchern, Prospekten, Dokumentationen und sonstigen Abbildungen enthaltenen Spezifikationen ergeben.
- 30.9. Nicht in den Pflegeleistungen enthalten sind insbesondere:
- Fragen / Support
 - Leistungen außerhalb der Servicezeiten;
 - Leistungen für Software, die nicht unter den von uns vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird;
 - Leistungen für Software, die durch nicht uns vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
 - Leistungen für Software oder Teile davon, die nicht von uns hergestellt wurde;
 - Leistungen für Software mit einem Programmstand, der von uns nicht mehr gewartet wird;
 - Leistungen, die erforderlich werden, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

31. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden bei der Pflege

- 31.1. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Störungen. Hierzu gehört die Erstellung eines Tickets mit der genauen Schilderung der Störung und deren Auswirkung. Ferner stellt der Kunde uns Systemprotokolle und Speicherauszüge, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung der Störung geeignete Unterlagen zur Verfügung.
- 31.2. Der Kunde wird alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie anfertigen und bereithalten, um eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.
- 31.3. Werden durch Pflegeleistungen technische Änderungen beim Kunden notwendig, trägt er den Aufwand für die Anpassung seiner Hardware- oder Softwareumgebung, es sei denn, es ist ihm unzumutbar.

E) Ergänzende Regeln für Schulungen

32. Schulungen

- 32.1. Wir können ohne Angabe von Gründen, jederzeit den angekündigten Referenten durch eine gleiche fachkundige Person austauschen. Wir behalten uns Änderungen im Schulungsprogramm vor.
- 32.2. Liegen wichtige Gründe vor, z. B. Verhinderung des Referenten, können wir jederzeit gegen Rückerstattung der Vergütung eine Schulung absagen. Wir werden in solchen Fällen bemüht sein, Ersatztermine anzubieten und dem Kunden die Absage einer Schulung rechtzeitig mitzuteilen. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Kunden durch die Absage entstehen, kommen wir nicht auf.
- 32.3. Die Rechnungsstellung für die Schulung erfolgt im Anschluss an die Schulung. Der Schulungspreis ist bei Rechnungsstellung fällig.
- 32.4. Der Kunde kann eine Schulung jederzeit durch eine andere als die angemeldete Person wahrnehmen lassen.
- 32.5. Der Kunde kann ohne weitere Kosten von der Anmeldung bis zu einer Woche vor der Schulung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach

diesem Zeitpunkt, ist der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

F) Ergänzende Regelungen für Dienstleistungskontingente

33. Dienstleistungskontingente

- 33.1. Dienstleistungskontingente berechtigen den Kunden in jeweils vertraglich vereinbartem Umfang und zu dem ggf. jeweils vertraglich vereinbarten Zeitpunkt Dienstleistungen, z.B. für Beratungen, Unterstützungsleistungen, Installationen und Konfigurationen, abzurufen. Die abrufbaren Dienstleistungen und der Zeitpunkt für die jeweils von uns zu erbringenden Dienstleistungen ist jeweils vertraglich zu vereinbaren.
- 33.2. Sobald ein Dienstleistungskontingent nicht mehr vorhanden ist, werden die darüberhinausgehenden Leistungen von uns nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder den betrieblichen Entgeltsätzen abgerechnet.

34. Vergütung

- 34.1. Dienstleistungskontingente zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sind im Voraus zu vergüten.
- 34.2. Eine Rückvergütung im Falle des gesamten oder teilweisen Nichtabrufs von Dienstleistungen durch den Kunden oder eine Verrechnung von nicht abgerufenen Dienstleistungen mit anderen Leistungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, wir sind aus von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen.
- 34.3. Der vertraglich vereinbarte Preis für das jeweilige Dienstleistungskontingent gilt nur für das jeweils erworbene Dienstleistungskontingent.
- 34.4. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind gesondert und zusätzlich zu bezahlen und sind nicht über das Dienstleistungskontingent abgegolten und können daher über das Dienstleistungskontingent auch nicht bezahlt werden.

35. Laufzeit des Dienstleistungskontingents und Kündigung.

- 35.1. Soweit vertraglich vereinbart, zahlt der Kunde pro Kalendermonat einen festen vertraglich vereinbarten Betrag zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Betrag ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats im Voraus fällig.
- 35.2. Eine Vereinbarung über ein wiederkehrendes Dienstleistungskontingent hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Anschließend verlängert sie sich automatisch für jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Hiervon unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Bei einer Vereinbarung über den Erwerb eines einmaligen Dienstleistungskontingents wird die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, jedoch bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung hiervon unberührt.

36. Abtretung, Übertragung des Dienstleistungskontingent

- 36.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Dienstleistungskontingent als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungskontingent ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 36.2. Nur der Kunde, mit dem wir den Vertrag über das Dienstleistungskontingent geschlossen haben, ist berechtigt, Dienstleistungen aus dem Dienstleistungskontingent abzurufen.

Octoflex Software GmbH